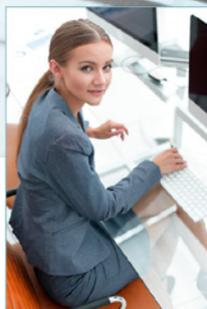


Siekerkötter
Fehn

Wirtschafts- und Sozialkunde

für Kaufleute im Gesundheitswesen



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dr. Reiner Siekerkötter

Hagen

Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund.

Thomas Fehn

Hamm

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Wirtschaftswissenschaft und Deutsch an der Universität Dortmund. Lehrtätigkeit im berufsbildenden Schulwesen kaufmännischer Fachrichtung.

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Coverbild unten: www.colourbox.de

* * * * *

18. Auflage 2025

© 2002 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0054-18

ISBN 978-3-8120-1168-6

Vorwort

Bei den

„Kaufleuten im Gesundheitswesen“,

bei denen erstmalig die erforderlichen **beruflichen Qualifikationen aus dem kaufmännischen und dem gesundheitsspezifischen Bereich kombiniert** worden sind, handelt es sich um einen zum 1. August 2001 neu geschaffenen Ausbildungsberuf. Damit die Leistungsanbieter im Gesundheits- und Sozialwesen ihre Dienstleistungen besser vermarkten und gleichzeitig kosteneffizienter arbeiten können, entwickeln Kaufleute im Gesundheitswesen (die als Fachkräfte in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in Arztpraxen, bei Krankenkassen, ärztlichen Organisationen und Verbänden sowie bei Rettungsdiensten und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zum Einsatz kommen) Dienstleistungsangebote mit und übernehmen eine Art Schnittstellenfunktion innerhalb des Betriebes wie auch zu anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Das vorliegende Lehrbuch

Wirtschafts- und Sozialkunde

für Kaufleute im Gesundheitswesen

entspricht dem auf Beschluss der Kultusministerkonferenz verabschiedeten **Rahmenlehrplan** vom 11. Mai 2001 für diesen Ausbildungsberuf und beinhaltet den gesamten Wissensstoff der drei Ausbildungsjahre einschließlich des **Schriftverkehrs**.

Aus dem Inhaltsverzeichnis sind die einzelnen **Lernfelder** zu entnehmen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Veranschaulichung ist die Darstellung durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- ▶ **Einzelabschnitte**, die im Inhaltsverzeichnis **nicht** durch eine Nummerierung erfasst wurden.
 - **Unterpunkte** zu diesen Abschnitten.
 - **Beispiele** aus der betrieblichen Praxis, die durch einen Balken am linken Rand hervorgehoben werden, verdeutlichen an zahlreichen Stellen den Text.
- **Schaubilder** dienen zur Erläuterung der Ausführungen und sind teilweise farbig ausgeführt.
- **Formulare** sind in den jeweiligen Originalfarben abgedruckt.
- **Briefe** werden in gelber Unterlegung hervorgehoben.
- **Übersichten als Zusammenfassungen** befinden sich in farbiger Gestaltung am Schluss der einzelnen Themenkreise und geben deren Inhalt in Kurzform wieder.
- **Problem- und entscheidungsorientierte Aufgabenstellungen** zur Lernzielsicherung und Lern-erfolgskontrolle folgen am Ende eines jeden Kapitels.

Dieses Lehrbuch ist geeignet für die entsprechenden Ausbildungsberufe an Berufsschulen bzw. -kollegs, für Lehrgänge an Bildungszentren und Fachschulen sowie für die betriebliche Aus- und Weiterbildung.

Hagen, Hamm 2025

*Reiner Siekerkötter
Thomas Fehn*

Lernfeld: Betriebe im Gesundheitswesen

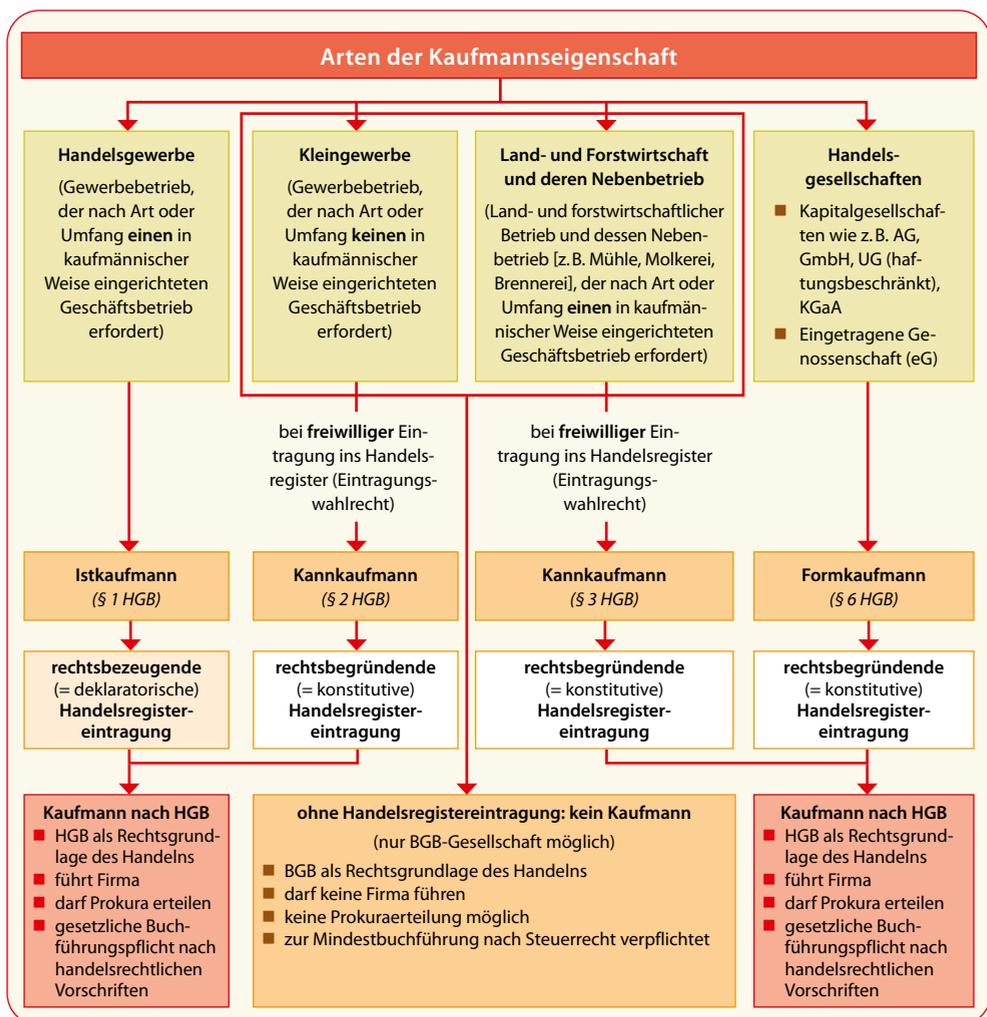
1 Handelsrechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Kaufmannseigenschaft

Im täglichen Sprachgebrauch ist es üblich, diejenigen Mitarbeiter eines Unternehmens, die kaufmännische Tätigkeiten ausüben, als „Kaufleute“ zu bezeichnen.

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist dagegen nur derjenige, der ein **Handelsgewerbe betreibt** (§ 1 I HGB).

Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 1 II HGB) ist ein Handelsgewerbe **jeder Gewerbebetrieb**, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang **keinen** in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.



Ein Handelsgewerbe ist dann gegeben, wenn folgende Kennzeichen vorliegen:

- Eine **selbstständige auf Dauer** angelegte Tätigkeit,
- die **nach außen erkennbar** ist und
- die mit **Gewinnerzielungsabsicht** durchgeführt wird.

Besonderheit

Angehörige **freier Berufe** (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Künstler, Architekten) betreiben **kein** Gewerbe, obwohl die aufgeführten Merkmale auch auf sie zutreffen. Hingegen sind Apotheker, Optiker, Versicherungen, Hersteller medizinischer Geräte, Pharmaunternehmen, private Krankenhäuser und Pflegeheime **Kaufleute und betreiben ein Handelsgewerbe**.

Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes

Wann im Einzelfall Art oder Umfang der Tätigkeit einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, ist gesetzlich nicht geregelt. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof dazu in einem Urteil festgestellt, dass bei einer solchen Entscheidung über die **Notwendigkeit kaufmännischer Einrichtungen** die Verhältnisse des einzelnen Betriebes *in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind*.

Insbesondere sind dabei in Betracht zu ziehen:

- die Zahl der Beschäftigten und die Art ihrer Tätigkeit,
- der Umsatz,
- das Anlage- und Betriebskapital,
- die Vielfalt der erbrachten Leistungen und Geschäftsbeziehungen,
- die Inanspruchnahme von Kredit,
- die Teilnahme am Wechselverkehr.

Die Entscheidung, ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig ist, trifft das Amtsgericht – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.

Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb wird zudem an einer kaufmännischen Buchführung erkennbar. Die Steuergesetzgebung legt fest, wer buchführungspflichtig ist.

§ 141 I Abgabenordnung (AO) nennt **vier Kriterien**, nach denen gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte verpflichtet sind, selbst dann Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu erstellen, wenn sich aus § 140 AO aufgrund anderer Gesetze (wie z. B. HGB, AktG, GmbHG oder GenG) **keine Buchführungspflicht** ergibt:

- Umsätze von mehr als 800 000 EUR im Kalenderjahr **oder**
- selbst bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25 000 EUR **oder**
- ein Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 80 000 EUR im Wirtschaftsjahr **oder**
- ein Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 80 000 EUR im Kalenderjahr.

Ist also eines dieser Kriterien zur Buchführungspflicht erfüllt, wird davon ausgegangen, dass auch ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

■ Firmenwahrheit und -klarheit

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Sie darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über gesellschaftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen (§ 18 HGB).

- Beim „Schuhhaus Georg Albers e.K.“ erwarten Kunden, dass es sich um ein Schuhe anbietendes Fachgeschäft handelt und nicht etwa um einen Betrieb, der ausschließlich Schuhe repariert.
- Die Firma „Bayreuther Lebensversicherung AG“ erweckt den Eindruck, es handele sich um das einzige oder doch mindestens bedeutendste Unternehmen dieser Branche am Ort. Ist dies nicht der Fall, dürfte die Firma unter dieser Bezeichnung nicht geführt werden.

■ Firmenausschließlichkeit

Die Firma muss sich von den bereits am Ort vorhandenen Handelsnamen deutlich unterscheiden (§ 30 HGB).

■ Firmenbeständigkeit

Wechselt der Inhaber eines Unternehmens, darf die bisherige Firma beibehalten werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der frühere Geschäftsinhaber oder seine Erben zustimmen (§ 22 HGB).

Mit der Firma wird häufig ein Bild, eine Vorstellung über das Unternehmen und dessen Leistungen verbunden (**Image**). Ist es im Laufe langjähriger Geschäftstätigkeit gelungen, durch die Qualität der Produkte und die ansprechende Geschäftspolitik das Vertrauen der Kunden zu gewinnen, stellt der Name eines Unternehmens einen erheblichen Wert dar. Dieser **Firmenwert** sollte auch beim Wechsel des Geschäftsinhabers erhalten bleiben können.

Herrmann Jüttner möchte aus Altersgründen sein Unternehmen, ein bekanntes und angesehenes Sanitätshaus, an Martin Bonhoff veräußern. Beide einigen sich, dass das Unternehmen unter der alten Firma weitergeführt werden soll, da der gute Ruf, der mit diesem Namen verbunden ist, Bonhoff den Eintritt in das Geschäftsleben erleichtern kann. Bonhoff firmiert also weiter unter „Sanitätshaus Hermann Jüttner e.Kfm.“. Denkbar wäre auch der Zusatz „Sanitätshaus Hermann Jüttner e.Kfm.– Nachfolger“.

Nicht möglich ist es, die Firma **ohne** das dazugehörige Handelsgeschäft zu veräußern (§ 23 HGB).

Herrmann Jüttner könnte daher nicht das Sanitätshaus aufgeben und einem anderen Unternehmen erlauben, seinen bisherigen Handelsnamen zu führen, ohne dass dieses auch das Handelsgeschäft weiterführt.

■ Firmenöffentlichkeit

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die Firma oder mögliche spätere Änderungen des Handelsnamens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§§ 29, 31 HGB). Damit wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit – also Kunden, Lieferanten, Banken und Behörden – erfährt, unter welcher Firma Geschäftsvorgänge abgewickelt werden.

► Firmierung verschiedener Unternehmensformen

- Die Firma des **Einzelkaufmanns** muss die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ oder „eingetragene Kauffrau“ oder eine Abkürzung dieser Begriffe wie „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“ enthalten (§ 19 HGB).
- Bei der **offenen Handelsgesellschaft** (§ 19 HGB), der **Kommanditgesellschaft** (§ 19 HGB), der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (§ 4 GmbHG) bzw. der **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** (§ 5 a GmbHG) und der **Aktiengesellschaft** (§ 4 AktG) muss die Firma

► Bekanntmachung der Eintragungen

Das Amtsgericht macht die Registereintragungen in dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt, das von der Landesjustizverwaltung für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens der Handelsregisterdaten bestimmt worden ist (§ 10 HGB). Das zu diesem Zweck bundesweit einheitlich aufgebaute elektronische Unternehmensregister ermöglicht unter der Internetadresse „www.unternehmensregister.de“ den schnellen und komfortablen Abruf aller publikationspflichtigen Unternehmensdaten aus dieser zentralen Datenbank.

Abfragen von Handelsregistereintragungen sind auch über eine spezielle Suchmaschine möglich, die über das Gemeinsame Registerportal der Länder unter „https://www.handelsregister.de“ eingestellt worden ist.

Somit kann jeder Interessierte Einsicht in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente nehmen und Ausdrücke (von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten) verlangen bzw. Abschriften (von den nur in Papierform vorliegenden Schriftstücken) fordern (§ 9 HGB).

► Anmeldungen zur Eintragung und Einreichung

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 12 I HGB). Die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente sind elektronisch vorzulegen. Dabei genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung, wenn eine Urschrift oder eine einfache Abschrift vorzulegen ist oder für das Dokument die Schriftform bestimmt ist. Ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis¹ versehenes Dokument ist jedoch dann zu übermitteln, wenn ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen ist (§ 12 II HGB).

Die Anmeldung auf Eintragung in das Handelsregister erfolgt

- beim Einzelunternehmen durch den Inhaber,
- bei Personengesellschaften (OHG, KG) durch die Gesellschafter,
- bei der GmbH bzw. der UG (haftungsbeschränkt) durch den bzw. die Geschäftsführer,
- bei der AG durch die Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

► Inhalt und Wirkung der Eintragung

Der Kaufmann kann nicht beliebige Tatsachen, die er der Öffentlichkeit mitteilen möchte, in das Handelsregister aufnehmen lassen. Er muss sich daran halten, was das Gesetz als **eintragungsfähig** ansieht. Dazu gehören u. a.:

- Firma und Ort der Niederlassung (§ 29 HGB),
- entsprechend der Unternehmensform die Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder,
- Änderungen der Firma, ihrer Inhaber oder eine Verlegung der Niederlassung (§ 31 HGB),
- Erteilung und Widerruf von Prokura (§ 53 HGB) (**nicht von Handlungsvollmacht!**),
- Auflösung des Unternehmens (§ 31 HGB).

Grundsätzlich soll das Handelsregister nur Tatsachen bekannt machen, die bereits entstanden sind. Diese Eintragungen haben **rechtsbezeugende** (deklaratorische) **Wirkung**.

Bereits mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages existieren eine OHG oder eine KG. Durch die Eintragung in das Handelsregister wird daher nur diese Tatsache der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

¹ Das zu übermittelnde Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein, die auf einem Zertifikat beruht, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden sein. Das Zeugnis soll ferner Ort und Tag der Ausstellung angeben (§ 39 a BeurKG).

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes (z.B. Augenoptiker, Hörgeräteakustiker oder Orthopädietechniker) anfängt, muss im Grundsatz folgende Anmeldevorschriften beachten:



In anderen Bereichen ist es nicht ohne Weiteres möglich, ein Gewerbe zu betreiben. Dies gilt unter anderem für Apothekerinnen und Apotheker, Versicherungsunternehmen sowie für ärztliche und andere Heilberufe. Hier sind **spezifische Anmeldevorschriften und besondere Qualifikationsanforderungen vorgeschrieben:**

- Will ein **Versicherungsunternehmen** in Deutschland zugelassen werden, muss zunächst die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn nach Prüfung zustimmen.
- **Apotheker und Ärzte** benötigen zunächst als Qualifikationsnachweis eine Approbation (Zulassung), die bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung oder dem Regierungspräsidenten beantragt werden muss.
- Für **approbierte Ärzte** ist darüber hinaus die Zulassung als Vertragsarzt notwendig, damit sie sich selbstständig machen, das heißt als Arzt niederlassen können. Diese Zulassung ist bei der kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- Da den Apotheken die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung obliegt, dürfen **approbierte Apotheker** zwar grundsätzlich eine Hauptapotheke und bis zu drei Filialapotheken eröffnen, müssen aber für die Geschäftsräume eine Erlaubnis der zuständigen Behörde (z.B. Bezirksregierung oder Regierungspräsidium) haben. Die Behörde überprüft, ob die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere Beschaffenheit, Größe [mindestens 110 m²] und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume, Vorhandensein wissenschaftlicher Hilfsmittel, die zur Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln notwendig sind oder Vorratshaltung von Arzneimitteln) entspricht. Diese Abnahme der bezeichneten Räume erfolgt durch den Amtsapotheker bzw. die Amtsapothekerin (Erlaubnisurkunde).
- **Krankenhäuser und Pflegeheime** müssen mit den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Krankenversicherung) Versorgungsverträge abschließen, um den Geschäftsbetrieb aufnehmen und Patienten versorgen zu können.

► Zusammenfassung

Handelsrechtliche Grundlagen des Unternehmens

Überprüfung der Kaufmannseigenschaft

- benötigt entweder einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb
oder
- lässt sich freiwillig in das Handelsregister eintragen

Wahl der Firma (des Handelsnamens)

- **Kaufleute** führen eine Firma und melden diese beim Amtsgericht zwecks Eintragung in das entsprechende Register an.
- Die **Wahl des Handelsnamens** ist abhängig sowohl von der gewählten Rechtsform des Unternehmens als auch von den Grundsätzen der Firmenwahl.

Eintragung in das entsprechende Register

Handels- oder Genossenschaftsregister als Verzeichnis aller Kaufleute, das von den Amtsgerichten elektronisch geführt wird

Erfüllung der weiteren Anmeldevorschriften

bei der Gewerbebehörde oder den für den Gesundheits- und Sozialbereich zuständigen Stellen

Aufgaben

1

- (1) Was ist unter einem Handelsgewerbe zu verstehen?
- (2) Entscheiden Sie, ob in den genannten Fällen ein Handelsgewerbe vorliegt oder nicht. Begründen Sie kurz Ihre Meinung!
 - a) Beim Sommerfest in einer Kleingartenanlage werden Getränke an die Gäste verkauft.
 - b) Eine 27-jährige kaufmännische Angestellte gibt in einem Autohaus ihren alten Kleinwagen in Zahlung, als das von ihr bestellte Elektroauto ausgeliefert wird.
 - c) Zwei Freundinnen schließen sich zusammen, um für alte und kranke Menschen ambulante Pflegedienstleistungen anbieten zu können.
 - d) Eine pensionierte Lehrerin spekuliert ab und zu an der Börse.
 - e) Der Hausmeister eines Berufskollegs verkauft während der großen Pausen Getränke an die Schüler.
 - f) Nach Absolvierung der Meisterprüfung eröffnet Erich Letter eine Buchdruckerei.
- (3) Prüfen Sie in den folgenden Fällen, ob und welche Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB vorliegt!
 - a) Huber OHG, Büromaschinengroßhandel
 - b) Zementwerke GmbH mit 53 Beschäftigten
 - c) Grillstube
 - d) Kino als Familienbetrieb
 - e) Spedition Wagner e. K.

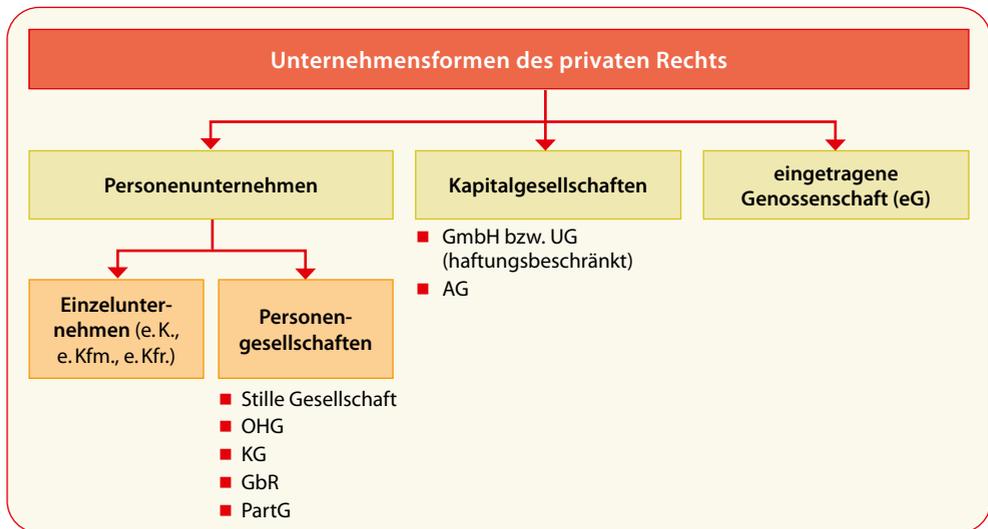
- f) Hotel mit 30 Beschäftigten
 - g) Werbeagentur mit jährlichen Umsätzen von mehr als 700 000 EUR
 - h) Schreinermeister Wurm macht sich zusammen mit seinem Gesellen selbstständig
 - i) die als Nebenbetrieb zur Landwirtschaft anzusehende Kornbrennerei mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 100 000 EUR
- (4) Verdeutlichen Sie, was unter der Firma eines Unternehmens zu verstehen ist!
- (5) Welche Gründe könnten einen neuen Geschäftsinhaber dazu veranlassen, das Unternehmen unter der alten Firma fortzuführen?
- (6) Gegen welchen Grundsatz der Firmenwahl verstößt Tobias Sinn-Leffers, der sein neu einzurichtendes Bekleidungsgeschäft mit „Sinn-Leffers GmbH“ firmieren möchte?
- (7) Ein Kaufmann will folgende Tatbestände über sein Unternehmen in das Handelsregister eintragen lassen. Prüfen Sie, welche Eintragungen nicht zulässig sind!
- a) Erteilung von Prokura
 - b) Umsatz im letzten Geschäftsjahr
 - c) Anzahl der Mitarbeiter
 - d) Erteilung von Handlungsvollmacht
 - e) Ort der Niederlassung
- (8) Erläutern Sie die Begriffe „rechtsbezeugende“ und „rechtsbegründende“ Wirkung der Handelsregistereintragung!
- (9) In welchen der nachfolgenden Aussagen wird
- ① der Istkaufmann,
 - ② der Kannkaufmann,
 - ③ der Formkaufmann,
 - ④ weder der Ist- noch der Kann- oder der Formkaufmann
- angesprochen? Ordnen Sie den Aussagen die Ziffer vor der jeweils zutreffenden Antwort zu!
- Aussagen:
- a) Die Bentig UG (haftungsbeschränkt) ist im Handelsregister (Abteilung B) eingetragen.
 - b) Die Hollmann OHG ist im Handelsregister (Abteilung A) eingetragen.
 - c) Martin Kurz, Inhaber der „Pharmagroßhandlung Kurz e.Kfm.“, ist im Handelsregister (Abteilung A) eingetragen.
 - d) Landwirtin Monika Plass, Inhaberin eines kleinen Hofladens, in dem Biogemüse verkauft wird, ist im Handelsregister (Abteilung A) eingetragen.
 - e) Holger Emts betreibt in Strandnähe einen kleinen Stehimbiss, ohne dass eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist.
- (10) Entscheiden Sie bei den ersten vier Aussagen der Aufgabe 9, ob die jeweilige Eintragung in das Handelsregister
- ① deklaratorische Wirkung oder
 - ② konstitutive Wirkung
- hat. Ordnen Sie zu diesem Zweck den einzelnen Aussagen die Ziffer vor der jeweils zutreffenden Antwort zu.
- (11) Welchen besonderen Schutz bieten Eintragungen in das Handelsregister und deren Bekanntmachungen für das entsprechende Unternehmen?

2 Unternehmensformen

Bei der Gründung eines Unternehmens wird die **Wahl der geeigneten Rechtsform** insbesondere durch folgende Gegebenheiten bestimmt:

- **Was ist der Gegenstand des Unternehmens**, d.h., welche Produkte sollen hergestellt, welche Waren verkauft oder welche Dienstleistungen angeboten werden?
Für bestimmte Unternehmenstätigkeiten schreibt der Gesetzgeber Unternehmensformen vor: Privatrechtliche Versicherungsunternehmen können zwischen der Rechtsform einer AG und der eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) wählen; freiberuflich Tätige können sich in Form der BGB-Gesellschaft oder einer Partnerschaft zusammenschließen.
- **Wie viele Personen sind an der Unternehmensgründung beteiligt?**
- **Wie viel Kapital ist vorhanden bzw. kann beschafft werden?**
- **Soll nur mit dem Geschäftsvermögen des Unternehmens oder auch mit dem Privatvermögen der Beteiligten haftet werden?**
- **In welcher Art beabsichtigen die Gründer im Unternehmen „mitzuarbeiten“**, d.h., wollen sie nur Kapital zur Verfügung stellen oder auch ihre Arbeitskraft einsetzen?

Innerhalb des Privatrechts stehen folgende Unternehmensformen zur Wahl:



2.1 Einzelunternehmen

Die meisten Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind Einzelunternehmen. Der Inhaber trägt alle Pflichten und kann sämtliche Rechte in Anspruch nehmen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben.

- Der Einzelunternehmer bringt das **Kapital** allein aus seinem Privatvermögen oder durch Bankkredite auf.
- Hieraus folgt die gesamte Übernahme des Risikos bei Kapitalverlust, d.h., er haftet **unbeschränkt** mit dem **Geschäfts- und Privatvermögen**. Allerdings fällt ihm auch der gesamte erwirtschaftete **Gewinn** zu.

2.2 Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften schließen sich mindestens zwei Personen zusammen, um ein Unternehmen zu gründen. In diesem Fall haften einer oder mehrere der Beteiligten **unbeschränkt** mit dem **Geschäfts- und Privatvermögen** für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Mindestens ein Gesellschafter leitet das Unternehmen **persönlich**.

2.2.1 Stille Gesellschaft (§§ 230–236 HGB)

► Begriff

Bei der Gründung eines Unternehmens tritt häufig das Problem auf, das erforderliche Kapital zu beschaffen. Der Geschäftsinhaber könnte sich deshalb bemühen, eine Person zu finden, die sich mit einer **Kapitaleinlage** (Geld- oder Sachwerte) beteiligt. Dieser „stille Gesellschafter“ tritt nach außen **nicht** in Erscheinung, sein eingebrachtes Kapital geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über.

► Gründung

Die Gründung der stillen Gesellschaft erfolgt durch den Abschluss eines formlosen Vertrages zwischen dem Geschäftsinhaber und dem stillen Gesellschafter. Schließt der Geschäftsinhaber mit mehreren Personen Gesellschaftsverträge ab, entstehen ebenso viele voneinander unabhängige stille Gesellschaften. Es erfolgt **keine Eintragung** in das Handelsregister. Jede Person kann stiller Gesellschafter werden, d. h., sie braucht kein Kaufmann zu sein. Auch für juristische Personen ist diese Form der Beteiligung möglich.

► Rechte und Pflichten

Die Geschäftsführung wird allein durch den Inhaber des Handelsgewerbes ausgeübt. Er vertritt das Unternehmen nach außen und schließt **unter seiner Firma** alle Geschäfte ab. Der stille Gesellschafter hat kein Recht und keine Verpflichtung zur Mitarbeit. Ihm steht ein angemessener Gewinnanteil zu, von etwaigen Verlusten kann er sich vertraglich ausschließen lassen. Wurde ein derartiger Ausschluss nicht vereinbart, haftet er für Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe seiner Einlage. Der stille Gesellschafter kann zum Ende des Geschäftsjahres Einblick in die Bilanz und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen verlangen.

► Auflösung

- Beschluss des Inhabers und des stillen Gesellschafters,
- Kündigung des Vertrages spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- Insolvenz des Geschäftsinhabers,
- Tod des Geschäftsinhabers (nicht beim Tod des stillen Gesellschafters).

► Bedeutung

Die Konstruktion einer stillen Gesellschaft gibt dem Kaufmann die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung, ohne den Kapitalgeber an geschäftlichen Entscheidungen beteiligen zu müssen. Darüber hinaus wird für Außenstehende nicht erkennbar, dass ein anderer eine Einlage in das Unternehmen eingebracht hat.

2.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG) (§§ 105–152 HGB)

► Begriff (§ 105 HGB)

Bei einer OHG schließen sich mindestens zwei Personen mit dem Ziel zusammen, ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma zu betreiben. Alle Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten des Unternehmens **unbeschränkt mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen**. Die offene Handelsgesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

► Gründung

Die Gründung einer OHG setzt den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages voraus. In ihm werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter festgelegt. Der Vertrag ist zwar an keine bestimmte Form gebunden, wird in der Regel jedoch schriftlich abgefasst. Er muss nur dann notariell beurkundet werden, wenn einer der Gesellschafter ein Grundstück in das Unternehmen einbringt.

Die OHG wird in das Handelsregister eingetragen, wodurch der Geschäftsbetrieb offiziell aufgenommen wird. Wird ein Unternehmen als OHG gegründet und ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich (Istkaufmann), so entsteht dieses Unternehmen in der Regel schon mit dem Beginn der Geschäfte, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Handelsregistereintragung erfolgt ist.

► Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft (Innenverhältnis) (§§ 108–122 HGB)

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter können im **Gesellschaftsvertrag** frei vereinbart werden. Nur wenn dort zu bestimmten Punkten **keine Regelungen** vorgesehen sind, **gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen** (HGB, BGB), die im Folgenden dargestellt werden.

■ Rechte der Gesellschafter

➤ Geschäftsführungsbefugnis (§ 116 HGB)

Sind alle oder mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt, darf jeder von ihnen allein handeln, es sei denn, einer der anderen geschäftsführungsbefugten Gesellschafter widerspricht einer bestimmten Handlung. In diesem Fall muss dann der entsprechende Geschäftsabschluss unterbleiben. Ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass die geschäftsführenden Gesellschafter nur gemeinsam handeln können, so bedarf jeder Geschäftsabschluss der Zustimmung aller.

Die Möglichkeit für einen geschäftsführenden Gesellschafter, Geschäfte allein abzuschließen, ist allerdings auf **gewöhnliche Geschäfte** (täglich anfallende Vorgänge wie der Ein- und Verkauf von Waren oder Rohstoffen) beschränkt. Für nicht alltägliche Geschäfte (z. B. Kauf eines Grundstücks, grundlegende Veränderung im Warensortiment oder Produktionsprogramm, Gewährung eines besonders hohen Kredits an einen Kunden) ist der Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Bei der Erteilung von Prokura ist die Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter notwendig.

➤ Gewinnverteilung (§ 120 I HGB in Verbindung mit § 709 III BGB)

Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter sind gegenüber der OHG verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen. Dabei haben sie für jeden Gesellschafter nach Maßgabe von § 709 III BGB deren Anteil am Gewinn zu ermitteln (§ 120 I HGB). Anschließend wird der Jahresabschluss durch Beschlussfassung der Gesellschafter festgestellt (§ 121 HGB).

Der Anteil am Gewinn richtet sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen (**Anteilsquote**). Sofern keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden sind, richtet er sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge (**Beitragsquote**). Sind auch die Werte der Beiträge nicht festgelegt worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags den gleichen Anteil am Gewinn (**Kopfquote**) (§ 709 III BGB).

Ein Jahresgewinn von 90 000 EUR soll gemäß dieser gesetzlichen Regelung verteilt werden:

■ **Anteilsquote**

Gesellschafter	vereinbarte Beteiligungsverhältnisse	Gewinnanteil	
Frau Weiß	50 %	45 000 EUR	
Herr Schwarz	20 %	18 000 EUR	
Frau Kühn	20 %	18 000 EUR	
Herr Moll	10 %	9 000 EUR	
	100 %	90 000 EUR	Gesamtgewinn

■ **Beitragsquote**

Gesellschafter	vereinbarte Werte der Beiträge	Beitragsquote	Gewinnanteil	
Frau Weiß	180 000 EUR	45 %	40 500 EUR	
Herr Schwarz	60 000 EUR	15 %	13 500 EUR	
Frau Kühn	90 000 EUR	22,5 %	20 250 EUR	
Herr Moll	70 000 EUR	17,5 %	15 750 EUR	
	400 000 EUR	100 %	90 000 EUR	Gesamtgewinn

■ **Kopfquote**

Gesellschafter	Kopfquote	Gewinnanteil	
Frau Weiß	25 %	22 500 EUR	
Herr Schwarz	25 %	22 500 EUR	
Frau Kühn	25 %	22 500 EUR	
Herr Moll	25 %	22 500 EUR	
	100 %	90 000 EUR	Gesamtgewinn

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dessen Kapitalanteil gutgeschrieben (§ 120 II HGB). Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils (§ 122 HGB). Durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag kann jedoch von diesem Prinzip der Vollausschüttung abgewichen werden.

➤ **Kündigungsrecht** (§ 132 I HGB)

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft zu kündigen.

■ **Pflichten der Gesellschafter**

➤ **Einlagepflicht** (§ 709 I BGB)

Bei der Gründung der OHG ist jeder Gesellschafter verpflichtet, die vereinbarten Beiträge, die in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks (Geld, Wertpapiere, Grundstücke, Maschinen usw.) bestehen können, zu leisten. Damit werden diese Bestandteile des Gesellschaftsvermögens.

➤ **Pflicht zur Mitarbeit** (§ 116 HGB)

Jeder Gesellschafter ist zur Mitarbeit in der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Der Gesellschaftsvertrag kann allerdings einen oder mehrere Gesellschafter von der Geschäftsführung ausschließen.

➤ **Wettbewerbsverbot** (§ 117 I HGB)

Ohne Einwilligung der anderen darf kein Gesellschafter im gleichen Handelszweig Geschäfte auf eigene Rechnung ausführen oder als persönlich haftender Gesellschafter einem anderen Unternehmen der gleichen Branche angehören.

➤ **Verlustbeteiligung** (§ 120 I HGB in Verbindung mit § 709 III BGB)

Endet ein Geschäftsjahr mit einem Verlust, so muss dieser – wie auch ein festgestellter Gewinn (vgl. S. 26f.) – zunächst nach der vereinbarten **Anteilsquote** verteilt werden. Sofern keine Anteilsquote vereinbart worden ist, richtet sich der Verlust nach der **Beitragsquote**. Sind auch die Werte der Beiträge nicht festgelegt worden, trägt jeder Gesellschafter den gleichen Anteil am Verlust (**Kopfquote**) (§ 709 III BGB).

Der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust wird von dessen Kapitalanteil abgezogen (§ 120 II HGB).

▶ **Das Verhältnis der Gesellschaft gegenüber Dritten (Außenverhältnis)**
(§§ 123–129 HGB)

Während die Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft (Innenverhältnis) ihre Rechtsbeziehungen im Gesellschaftsvertrag frei regeln können, sind sie in ihrem Verhältnis zu Kunden, Lieferanten, Banken usw. (Außenverhältnis) an bestimmte gesetzliche Vorgaben gebunden.

■ **Vertretung** (§ 124 HGB)

Jeder Gesellschafter ist grundsätzlich berechtigt, die OHG allein gegenüber Außenstehenden zu vertreten (**Einzelvertretungsmacht**). Selbst dann, wenn einer der Gesellschafter einen Vertrag mit einem Kunden, Lieferanten oder einer Bank abschließt und seine Mitgesellschafter die ausgehandelten Bedingungen später ablehnen, ist die Vereinbarung rechtswirksam.

Die Einzelvertretungsmacht gilt sowohl für gewöhnliche als auch für außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.

■ Bold und Krause, die beiden Gesellschafter einer OHG, haben im Gesellschaftsvertrag „Gesamtgeschäftsführung“ vereinbart (Innenverhältnis). Krause erwirbt ohne Zustimmung Bolds eine neue Kühlanlage. Der Kaufvertrag ist wirksam, da Krause „Einzelvertretungsmacht“ hat (Außenverhältnis). Allerdings verstößt er in diesem Fall gegen die vereinbarte Gesamtgeschäftsführung. Bold könnte, falls durch den Kauf der Anlage der OHG ein Schaden entstünde, Krause zum Ersatz dieses Schadens heranziehen.

Im Gesellschaftsvertrag kann allerdings festgelegt werden, dass einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen sind.

Abweichend von der Regelung zur Einzelvertretung kann zudem „**Gesamtvertretung**“ (d. h., alle oder mehrere Gesellschafter sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt) vereinbart werden oder es wird bestimmt, dass ein Gesellschafter nur gemeinsam mit einem Prokuristen handeln darf. Derartige Änderungen der gesetzlichen Vertretungsmacht sind allerdings nur zulässig, wenn sie ins Handelsregister eingetragen werden, damit sich Außenstehende über diese Sachlage informieren können.

■ **Haftung** (§§ 126–128, § 137 HGB)

Grundsätzlich entspricht die Haftung der Gesellschafter einer OHG der des Einzelunternehmers. Die Haftung ist:

- **unbeschränkt**, d. h., sie bezieht sich auf das Geschäfts- und Privatvermögen;
- **unmittelbar**, d. h., ein Gläubiger kann sich zum Ausgleich bestehender Verbindlichkeiten direkt an einen (beliebigen) Gesellschafter wenden;
- **solidarisch** (gesamtschuldnerisch), d. h., jeder Gesellschafter haftet allein für alle Schulden der Gesellschaft.

Tritt ein Gesellschafter neu in die OHG ein, so haftet auch er für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden (§ 127 HGB). Jeder Gesellschafter, der aus einer OHG ausscheidet, haftet noch fünf Jahre für die bei seinem Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten.

■ **Auflösung** (§§ 138 ff. HGB)

Auflösungsgründe einer OHG können sein:

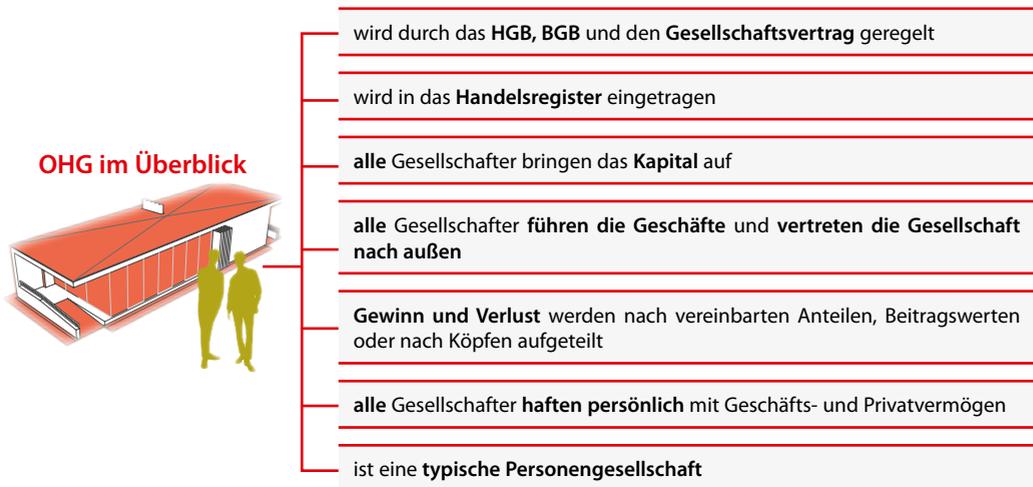
- Ablauf der vereinbarten Dauer der OHG;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der OHG;
- gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Auflösung;
- Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe vereinbart werden (§ 138 III HGB).

► **Bedeutung der OHG**

Die OHG ist eine typische Personengesellschaft. Wie der Einzelunternehmer, so bringen die Gesellschafter der OHG das Kapital selbst auf, führen das Unternehmen persönlich und tragen das volle Risiko. Die OHG bietet die Möglichkeit der Aufgabenverteilung auf die Gesellschafter bei gleicher Verantwortung und ist aufgrund der unbeschränkten, unmittelbaren und solidarischen Haftung von hoher Kreditwürdigkeit.

Gleichzeitig bewirkt dieses Haftungsrisiko (mit Geschäfts- und Privatvermögen) allerdings, dass nur noch selten kleine und mittlere Unternehmen in dieser Rechtsform gegründet werden.



2.2.3 Kommanditgesellschaft (KG) (§§ 161–179 HGB)

► Begriff (§ 161 HGB)

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist wie die offene Handelsgesellschaft (OHG) eine Personengesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Allerdings unterscheidet man bei ihr zwei Arten von Gesellschaftern:

■ Komplementär (Vollhafter)

Dieser haftet für die Verbindlichkeiten des Unternehmens wie alle Gesellschafter einer OHG, nämlich mit seinem Privat- und Geschäftsvermögen.

■ Kommanditist (Teilhafter)

Er haftet gegenüber Dritten als Gesamtschuldner nur bis zur Höhe seines noch nicht geleisteten Betrags (**Haftsumme**). Diese persönliche Haftung entfällt, wenn die vereinbarte Kommanditeinlage geleistet ist.

► Gründung (§ 162 HGB)

Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist schließen einen Gesellschaftsvertrag ab. Die Anmeldung zum Handelsregister muss die Pflichtangaben zur Gesellschaft gemäß § 106 II HGB (neben der Firma und dem Sitz der KG insbesondere auch den Namen aller Gesellschafter – also **auch** den der Teilhafter) enthalten. Darüber hinaus ist der **Betrag der Haftsumme der Kommanditisten** anzugeben. Mit der Eintragung in das elektronisch geführte Handelsregister werden diese Informationen über die Teilhafter bekannt.

► **Pflichten und Rechte der Gesellschafter untereinander (Innenverhältnis)**
(§§ 164–169 HGB)

■ **Komplementär**

Für die Vollhafter gelten die **gleichen Bestimmungen wie für die Gesellschafter der OHG** (§ 161 II HGB), d. h., sie führen die Geschäfte des Unternehmens.

■ **Kommanditist**

► **Einlagepflicht** laut Gesellschaftsvertrag (Geld-, Sachwerte oder geleistete Dienste) (§ 709 BGB)

► **Geschäftsführungsbefugnis** (§ 164 HGB)

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen. Bei außergewöhnlichen Geschäften ist jedoch der Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.

► **Informationsrecht** (§ 166 I HGB)

Die Kommanditisten können von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen.

► **Gewinn- und Verlustverteilung** (§ 120 I HGB in Verbindung mit § 709 III BGB)

Die für die OHG geltenden Regelungen sind auf die Kommanditgesellschaften entsprechend anzuwenden (vgl. S. 26 ff.).

► **Kündigungsrecht** (§ 132 HGB)

Der Kommanditist kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen.

► **Das Verhältnis der Gesellschafter gegenüber Dritten (Außenverhältnis)**

■ **Komplementär**

Für die Vollhafter gelten die **gleichen Bestimmungen wie für die Gesellschafter der OHG** (§ 161 II HGB), d. h., sie vertreten das Unternehmen nach außen.

■ **Kommanditist**

► **Vertretung** (§ 170 I HGB)

Kommanditisten als solche sind **nicht** zur Vertretung der KG gegenüber Dritten berechtigt.

► **Haftung** (§ 171 I HGB)

Die Kommanditisten haften gegenüber Dritten als Gesamtschuldner nur bis zur Höhe ihrer noch nicht geleisteten Beträge (Haftsummen). Diese persönliche Haftung entfällt, wenn die vereinbarte Kommanditeinlage geleistet ist.

■ **Auflösung**

Für die KG gelten die gleichen Auflösungsgründe wie für die OHG (§ 138 HGB). Allerdings ist der Tod eines Kommanditisten **kein** Auflösungsgrund (§ 177 HGB).

► **Bedeutung der KG**

Die KG bietet dem Einzelunternehmen oder der OHG die Möglichkeit zur Erweiterung der Kapitalgrundlage, ohne dem Geldgeber (Kommanditisten) Einfluss auf die Geschäftsführung oder gar die Vertretung einzuräumen. Ferner ist das Unternehmen nicht mit festen Zinsverpflichtungen belastet wie bei einem Darlehen oder Bankkredit.



- wird durch das **HGB, BGB** und den **Gesellschaftsvertrag** geregelt
- wird in das **Handelsregister** eingetragen
- durch die Hereinnahme eines oder mehrerer **Kommanditisten** wird die **Kapitalgrundlage** erweitert
- ein oder mehrere **Komplementäre** führen die **Geschäfte** und **vertreten die Gesellschaft nach außen**
- Kommanditisten** haben ein **Informationsrecht**
- Gewinn und Verlust** werden nach vereinbarten Anteilen, Beitragswerten oder nach Köpfen aufgeteilt
- Komplementäre haften persönlich** mit Geschäfts- und Privatvermögen
- Kommanditisten haften** in Höhe ihres geleisteten Betrags (**Haftsumme**)

2.2.4 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (§§ 705–740 c BGB)

► Rechtsnatur (§ 705 BGB)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine Sonderform der Personengesellschaft. Bei ihr schließen sich mindestens zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammen (§ 705 I BGB). Im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsformen kann die GbR auch zu **nicht gewerbsmäßigen Zwecken** (also nicht auf Dauer angelegt, nicht nach außen erkennbar, keine Gewinnerzielungsabsicht) gegründet werden.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bietet für bestimmte Tätigkeiten oft die einzige Möglichkeit, eine Gesellschaft zu gründen. Sie findet Anwendung bei:

■ der gemeinsamen Durchführung einzelner Geschäftsvorfälle

Mehrere Banken schließen sich zusammen, um einen Großkredit für einen Kunden aufbringen zu können (Konsortium) bzw. um Aktien an der Börse unterzubringen.

■ nicht gewerbsmäßigen Zwecken

- Zwei Städte betreiben gemeinsam ein Theater.
- Mehrere Personen schließen sich zur Förderung der deutsch-französischen Freundschaft zusammen.

■ Angehörigen der Freien Berufe, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung in Form einer BGB-Gesellschaft zusammenschließen¹

Mehrere Zahnärztinnen betreiben eine Gemeinschaftspraxis.

¹ Insbesondere bei Ärzten scheidet die Zulässigkeit der Gründung einer OHG oder KG daran, dass dies auch nach den jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen (Standesrecht) ausdrücklich erlaubt sein muss.

► Rechtsformvarianten

Abhängig vom Willen der Gesellschafter zur Teilnahme am Rechtsverkehr kann die GbR entweder eine nicht rechtsfähige Gesellschaft **oder** auch eine rechtsfähige Gesellschaft sein (§ 705 II BGB).

■ GbR als nicht rechtsfähige Gesellschaft (§§ 740–740c BGB)

Soll die GbR den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander dienen, besitzt die Gesellschaft **keine eigene Rechtsfähigkeit** und hat auch **kein Gesellschaftsvermögen** (§ 740 I BGB). Eine Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgt nicht.

■ GbR als rechtsfähige Gesellschaft (§§ 706–739 BGB)

Soll die GbR selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter **am Rechtsverkehr teilnimmt**¹, können die Gesellschafter die GbR bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das **Gesellschaftsregister** anmelden.

Dabei entsteht eine solche Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung in das Gesellschaftsregister. Dadurch wird die GbR zur **eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)**. Die Gesellschaft muss dann als Rechtsformzusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ führen (§ 707 a II BGB).

Obwohl die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister jedoch grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgt, besteht eine **Registrierungspflicht**, wenn die Gesellschaft solche Rechtsgeschäfte vornimmt, die ihrerseits die Eintragung in ein anderes öffentliches Register (z. B. Grundbucheintrag beim Kauf oder Verkauf eines Grundstücks) erfordern.

➤ Anmeldung zum Gesellschaftsregister

Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister muss enthalten (§ 707 II BGB):

- Angaben zur Gesellschaft: Namen, Sitz und die Anschrift;
- Angaben zu jedem Gesellschafter: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort [bei natürlichen Personen als Gesellschafter] bzw. Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und ggf. zuständiges Register und Registernummer [bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften als Gesellschafter];
- Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;
- die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Die Veröffentlichung dieser Angaben im Gesellschaftsregister soll dazu beitragen, das Vertrauensverhältnis zu den Vertragspartnern der GbR zu stärken.

► Gründung

Die Gründung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgt durch Abschluss eines formlosen Vertrages zwischen den Gesellschaftern. Gesellschafter können sowohl Privatpersonen als auch Kaufleute (natürliche und juristische Personen) sein.

Die Gesellschaft kann auch durch schlüssiges Verhalten zustande kommen, d. h., es werden vorab zwischen den Gesellschaftern keine vertraglichen Regelungen vereinbart.

■ Mehrere Personen unternehmen eine gemeinsam gebuchte Reise.

¹ Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird bereits gesetzlich das **Vorliegen einer rechtsfähigen GbR vermutet** (§ 705 III BGB).

▶ Name der GbR

Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts **keine Handelsgesellschaft** ist und an ihr auch Privatpersonen beteiligt sein können, kann sie **nicht** ins Handelsregister eingetragen werden. Die rechtsfähige GbR kann jedoch in das bei den Amtsgerichten geführte Gesellschaftsregister eingetragen werden, führt aber **keine Firma**.

Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 707 a II BGB).

▶ Rechte und Pflichten

Durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages verpflichten sich die Gesellschafter, die Erreichung des gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern (§ 705 I BGB). Dabei kann der Beitrag eines Gesellschafters in jeder Förderung des gemeinsamen Geschäftsziels – also in Form von Geld- oder Sachwerten oder auch in der Leistung von Diensten – bestehen (§ 709 I BGB).

Die **Stimmkraft** und der **Anteil am Gewinn und Verlust** richten sich grundsätzlich nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen (**Anteilsquote**). Eine davon abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag ist möglich. Sind keine Beteiligungsverhältnisse bestimmt worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge (**Beitragsquote**). Sind auch die Werte der Beiträge nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust (**Kopfquote**) (§ 709 III BGB).

▶ Beschlussfassung

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter (§ 714 BGB).

▶ Geschäftsführung und Vertretung

Zur **Geschäftsführung** sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet (§ 715 I BGB). Dabei erstreckt sich diese Befugnis auf alle Geschäfte, die die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Zur Vornahme von darüber hinausgehenden Geschäften ist jedoch ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich (§ 715 II BGB).

Demgegenüber sind alle Gesellschafter nur gemeinsam zur **Vertretung** der Gesellschaft befugt, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist eine andere Vereinbarung getroffen worden (§ 720 I BGB). Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 720 III BGB).

▶ Haftung

Jeder Gesellschafter haftet den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner (§ 721 BGB).

Wichtige Merkmale der Rechtsformvarianten	
GbR als nicht rechtsfähige Gesellschaft (Innen-GbR)	GbR als rechtsfähige Gesellschaft (Außen-GbR)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Innengesellschaft ohne Rechtsfähigkeit und ohne Gesellschaftsvermögen. ■ GbR besitzt keine Rechtsfähigkeit, nimmt also selbst nicht am Rechtsverkehr teil, kann nicht klagen und nicht verklagt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Außengesellschaft mit eigener Rechtsfähigkeit und eigenem Gesellschaftsvermögen.¹ ■ GbR besitzt die Rechtsfähigkeit, nimmt also selbst am Rechtsverkehr teil, kann klagen und verklagt werden.
Gesellschafter haften als Gesamtschuldner unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.	Neben dem Gesellschaftsvermögen haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Ein ausscheidender Gesellschafter haftet mit der Eintragung seines Ausscheidens in das Gesellschaftsregister noch 5 Jahre für die bei seinem Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nicht vorgesehen.	Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Dabei ist die Registrierung nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit.
Auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander sind die <ul style="list-style-type: none"> ■ §§ 708 – 712 BGB, ■ §§ 714 – 715 a BGB, ■ §§ 716 – 717 I BGB sowie ■ § 718 BGB entsprechend anzuwenden (§ 740 II BGB).	Sowohl im Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander als auch im Rechtsverhältnis der Gesellschafter zur GbR kann von den gesetzlichen Vorgaben durch entsprechende Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden (§ 708 BGB).
Beendigung der Gesellschaft durch (§ 740 a BGB): <ul style="list-style-type: none"> ■ Ablauf der Zeit, für welche die GbR eingegangen wurde; ■ Auflösungsbeschluss; ■ Tod eines Gesellschafters; ■ Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter; ■ Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters; ■ Kündigung der Gesellschaft durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters; ■ Erreichung des vereinbarten Ziels oder bei Unmöglichkeit der Zielerreichung. 	Auflösung der Gesellschaft durch (§ 729 BGB): <ul style="list-style-type: none"> ■ Ablauf der Zeit, für welche die GbR eingegangen wurde; ■ Auflösungsbeschluss; ■ Kündigung der Gesellschaft; ■ Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft; ■ Erreichung des vereinbarten Ziels oder bei Unmöglichkeit der Zielerreichung.

¹ Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind das Gesellschaftsvermögen (§ 713 BGB).

2.2.5 Partnerschaftsgesellschaft (PartG) (§ 1–11 PartGG)

► Begriff

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) ist eine Personengesellschaft, bei der sich Angehörige Freier Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Künstler u.a.) zusammenschließen können. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein (§ 1 I PartGG).

▶ Name der Partnerschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft ist **keine Handelsgesellschaft**, obwohl einzelne Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) auf sie zutreffen. Sie wird in das bei den Amtsgerichten geführte **Partnerschaftsregister** eingetragen und führt **keine** Firma. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten (§ 2 I PartGG).

▶ Inhalt der Eintragung

Die Eintragung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister muss

- den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
 - den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners;
 - den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners;
 - den Gegenstand der Partnerschaft;
 - die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner
- enthalten (§ 5 PartGG).

▶ Rechte und Pflichten

Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des jeweiligen Berufsrechts (§ 6 PartGG). Der Partnerschaftsvertrag regelt die Einlagepflichten (Sach- und Geldeinlagen) und die Gewinnbeteiligung.

▶ Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist jeder Partner berechtigt, es sei denn, im Partnerschaftsvertrag ist eine andere Regelung enthalten.

▶ Haftung

Die Partner haften gesamtschuldnerisch mit dem Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft und ihrem Privatvermögen (§ 8 PartGG).

Allerdings ist die Haftung für Schäden aus einer fehlerhaften Berufsausübung auf denjenigen beschränkt, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung zu erbringen hat (§ 8 PartGG).

▶ Auflösung

Verliert ein Partner die erforderliche Zulassung zu dem ausgeübten Freien Beruf, so scheidet er aus der Partnerschaft aus (§ 9 PartGG).

Auflösungsgründe für die Partnerschaft insgesamt können sein (§§ 138 ff. HGB):

- Ablauf der vereinbarten Dauer der Partnerschaft;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Partnerschaft;
- gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Auflösung;
- Auflösungsbeschluss der Partner.

2.3 Kapitalgesellschaften

Bei **Personengesellschaften** haftet mindestens ein Gesellschafter mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen (Ausnahme: GmbH & Co. KG), der die Geschäfte des Unternehmens führt und die Gesellschaft nach außen vertritt.

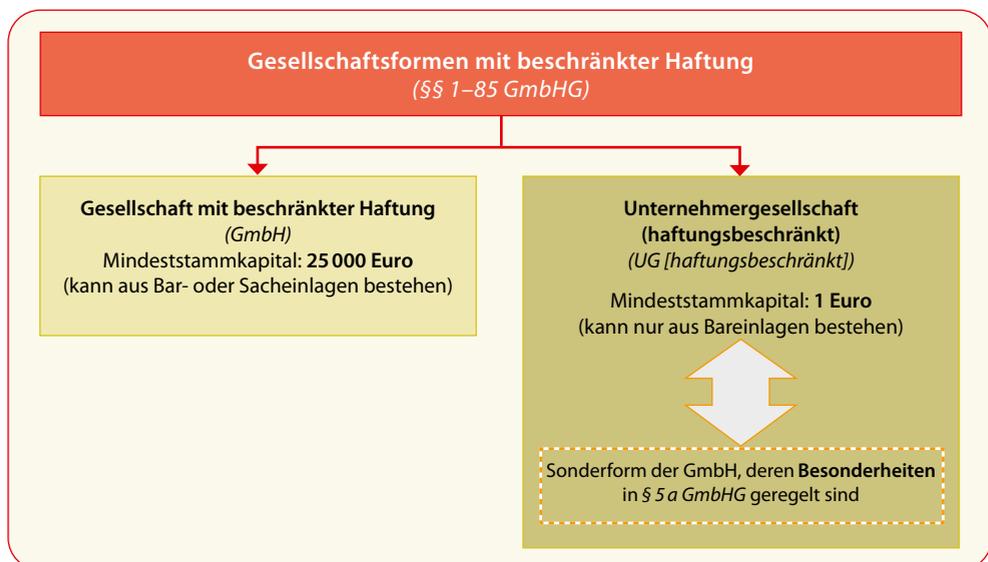
Demgegenüber kennen **Kapitalgesellschaften keine persönliche Haftung**. Hier ist es nur das von den Gesellschaftern aufgebraachte Kapital (Gesellschaftsvermögen), das für die Verbindlichkeiten

des Unternehmens entsteht. Diese Gesellschafter sind aber häufig nicht an der Unternehmensleitung beteiligt. Während für Personengesellschaften natürliche Personen (Eigentümer) charakteristisch sind, besitzen Kapitalgesellschaften eine **eigene Rechtspersönlichkeit**, d.h., sie sind **juristische Personen**.

Darüber hinaus zeichnen sich Kapitalgesellschaften dadurch aus, dass der Gesetzgeber mit dem Drittelbeteiligungsgesetz 2004 (*DrittelbG*) und dem Mitbestimmungsgesetz 1976 (*MitbestG*) eine Interessenvertretung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen (Vorstand/Aufsichtsrat) (vgl. S. 114ff.) vorschreibt, um so zu einer Demokratisierung der Arbeitswelt beizutragen.

2.3.1 Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung (§§ 1–85 GmbHG)

Gemäß GmbH-Gesetz (*GmbHG*) sind **zwei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung** zu unterscheiden, wobei vor allem die Höhe des Mindeststammkapitals den wesentlichen Unterschied zwischen beiden Gesellschaftsformen ausmacht.



Bei beiden Gesellschaftsformen handelt es sich um Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Personen), bei denen die Haftung für die Verbindlichkeiten der GmbH bzw. der UG (haftungsbeschränkt) allein auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.

Diese Haftungsbeschränkung entsteht jedoch erst mit der Eintragung der GmbH bzw. der UG (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister (konstitutive [= rechtsbegründende] Wirkung der Handelsregistereintragung). Bis zur Handelsregistereintragung haften die Gesellschafter der GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) persönlich und solidarisch.

Beide Gesellschaftsformen gelten als **Handelsgesellschaft**, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens **nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes** (vgl. S. 13f.) besteht (§ 13 III GmbHG).

► Gründung einer GmbH bzw. einer UG (haftungsbeschränkt) (§§ 1 ff. GmbHG)

Die zu **jedem gesetzlich zulässigen Zweck** zu errichtende GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Der dazu erforderli-

che Gesellschaftsvertrag (**Satzung**) muss von einem Notar beurkundet werden, der die erforderlichen Gründungsunterlagen zum Handelsregister elektronisch übermittelt.

Bei der Gründung einer GmbH bzw. einer UG (haftungsbeschränkt) können die Gesellschafter zwischen **zwei Gründungsmöglichkeiten** wählen:

- **Möglichkeit 1:** Die Gesellschafter wählen das schnellere und kostengünstigere **vereinfachte Verfahren**. Für diese Standardgründung der Gesellschaft **muss** eines der beiden **Musterprotokolle** verwendet werden, die in der Anlage zum GmbHG bestimmt sind. Dabei handelt es sich entweder um das
 - **Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft** oder das
 - **Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern.**

Inhaltliche Veränderungen der standardisierten Musterprotokolle sind **nicht** zulässig. Die Verwendung dieses Musterprotokolls, das zugleich Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste ist, ist insbesondere an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die zu gründende Gesellschaft hat **höchstens drei Gesellschafter** und **maximal einen Geschäftsführer**.
- Die Stammkapitaleinlagen erfolgen ausschließlich als **Bareinlage**. Eine **Sachgründung** mittels Musterprotokoll ist **nicht** zulässig.

Musterprotokoll
für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern
(Anlage zu § 2 I a GmbHG)

UR. Nr.

Heute, den,
 erschienen vor mir,,
 Notar/in mit dem Amtssitz in,
 Herr/Frau¹⁾,²⁾
 Herr/Frau¹⁾,²⁾
 Herr/Frau¹⁾,²⁾

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1 a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma mit dem Sitz in

2. Gegenstand des Unternehmens ist

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (i.W. Euro) und wird wie folgt übernommen:
 Herr/Frau¹⁾ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € (i.W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1).
 Herr/Frau¹⁾ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € (i.W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2).
 Herr/Frau¹⁾ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € (i.W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt³⁾.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau⁴⁾
geboren am, wohnhaft in, bestellt.
Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
.....

Hinweise:

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergeellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

- **Möglichkeit 2:** Der Gründungsvertrag wird individuell so auf die entsprechenden Bedürfnisse der zu gründenden Gesellschaft zugeschnitten, dass auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte hinausgehende Regelungen zwischen den Gesellschaftern vereinbart werden können (z.B. mehr als drei Gründungsgesellschafter, Bestellung mehrerer Geschäftsführer). Bei diesem Gründungsvertrag ist für eine GmbH auch eine Gründung mit Sacheinlagen möglich.

Sowohl bei der Standardgründung unter Verwendung des Musterprotokolls als auch bei der individuellen Ausgestaltung bedarf es der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages.

► **Gesellschafter einer GmbH bzw. einer UG (haftungsbeschränkt)**

Die Gesellschafter stellen der GmbH bzw. der UG (haftungsbeschränkt) **das jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindeststammkapital** (bei einer GmbH: 25 000 EUR bzw. bei einer UG [haftungsbeschränkt]: 1 bis 24 999 EUR) in Form ihrer Geschäftsanteile zur Verfügung. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf **volle Euro** lauten. Ein Gesellschafter kann bei der Errichtung der Gesellschaft auch mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden sein. Allerdings muss die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Ferner bestimmen die Gesellschafter den oder die Geschäftsführer der Gesellschaft. Diese können entweder die Gesellschafter selbst sein oder andere Personen werden zum Geschäftsführer bzw. zu den Geschäftsführern bestimmt.

► **Organe der GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)**

■ **Geschäftsführer (§§ 6, 35 ff. GmbHG)**

Der oder die Geschäftsführer leiten das Unternehmen und vertreten es nach außen.

► Gesetzliche Rücklage (§ 5 a III GmbHG)

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) **muss** eine gesetzliche Rücklage bilden, in die 25 Prozent des erwirtschafteten Gewinns fließen müssen, um so das Mindeststammkapital der herkömmlichen GmbH nach und nach anzusparen. Erreicht das Stammkapital zusammen mit den so gebildeten Rücklagen schließlich den Betrag von 25 000 EUR, **kann** das Unternehmen unter Beibehaltung seines bisherigen Namens entweder den Rechtsformzusatz wechseln – also von „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ in „GmbH“ – oder aber auch die bisherige Firma unverändert beibehalten.

► Bedeutung der UG (haftungsbeschränkt)

Mit dieser Rechtsform kommt der Gesetzgeber den Bedürfnissen jener Existenzgründer entgegen, die anfangs nur wenig Stammkapital aufbringen und benötigen sowie schnell, einfach und kostengünstig ein haftungsbeschränktes Unternehmen gründen wollen.

Indem die erwirtschafteten Gewinne nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden dürfen, kann die UG (haftungsbeschränkt) auf diese Art und Weise das Mindeststammkapital der herkömmlichen GmbH nach und nach ansparen. Damit bietet diese Rechtsform eine Alternative zu ausländischen Rechtsformen mit geringer Kapitalausstattung (wie z. B. die englische Limited).

2.3.2 Aktiengesellschaft (AG) (§§ 1–410 AktG)

► Begriff

Die Aktiengesellschaft gilt als **Handelsgesellschaft**, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens **nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes** (vgl. S. 13f.) besteht (§ 3 AktG). Die Gesellschafter (**Aktionäre**), die mit Einlagen an dem in Anteile (**Aktien**) zerlegten **Grundkapital** beteiligt sind, haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern nur bis zur Höhe ihrer Beteiligung (Aktien).

► Gründung (§§ 2 ff. AktG)

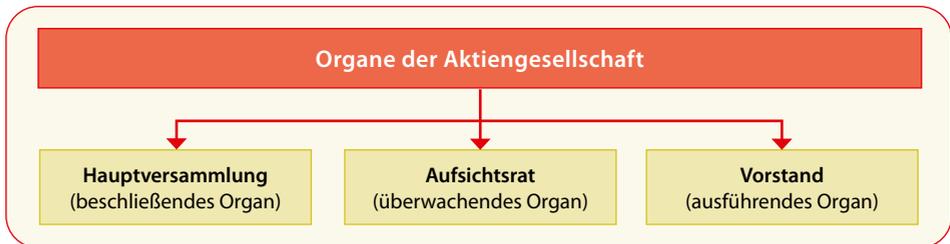
Zur Gründung einer AG sind eine oder mehrere Personen erforderlich. Sie schließen einen Gesellschaftsvertrag (**Satzung**) ab, der durch einen Notar beurkundet werden muss. Aufsichtsrat und Vorstand werden gebildet. Mindestens ein Viertel des notwendigen Grundkapitals muss zur Verfügung gestellt werden. Anschließend wird die AG durch den oder die Gründer, den Aufsichtsrat und den Vorstand beim Handelsregister angemeldet.

► Grundkapital (§§ 1, 6 ff. AktG)

Die AG besitzt ein in Aktien zerlegtes Grundkapital (= gezeichnetes Kapital). Die Mindesthöhe des Grundkapitals beträgt 50 000 EUR. Aktien sind Urkunden über die Beteiligung an einer AG. Maßgebend für die Größe dieser Beteiligung ist der auf der **Nennbetragsaktie** aufgedruckte Betrag, der **Nennwert**. Der Mindestnennwert ist ein Euro, höhere Beträge müssen auf volle Euro lauten. Möglich ist auch, das Grundkapital auf **Stückaktien** aufzuteilen, die keinen eigenen Nennbetrag besitzen, sondern einen bestimmten Anteil am Grundkapital verbriefen.

► Organe der AG

Als juristische Person kann die AG nicht selbst handeln. Zur Durchführung ihrer Geschäfte benötigt sie daher bestimmte Organe, in denen natürliche Personen die Entscheidungen treffen.



■ Hauptversammlung (§§ 118–137 AktG)

Die Hauptversammlung ist das **beschließende Organ** der AG. Sie besteht aus allen Aktionären und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei das Stimmrecht nach Aktiennennbeträgen, bei Stückaktien nach deren Anzahl, ausgeübt wird. Jeder Aktionär hat in der Hauptversammlung das Recht, Auskünfte über die Gesellschaft zu verlangen. Kleinaktionäre übertragen ihr Stimmrecht häufig an Bankenvertreter, sodass diese für eine Vielzahl von Beteiligten handeln können.

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Wahl der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat;
- Entscheidung über die Gewinnverwendung;
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
- Beschluss über grundsätzliche Fragen des Unternehmens (Satzungsänderungen, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Auflösung der Gesellschaft).

■ Aufsichtsrat (§§ 95–116 AktG)

Der Aufsichtsrat ist das **überwachende Organ** der AG. Seine **Aufgaben** sind:

- Bestellung des Vorstandes auf fünf Jahre;
- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (Überprüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Gewinnverteilung);
- Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn dies das Wohl der Gesellschaft erfordert.

Damit der Aufsichtsrat diesen Aufgaben gerecht werden kann, dürfen seine Mitglieder **nicht** gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.

■ Vorstand (§§ 76–94 AktG)

Der Vorstand ist das **ausführende Organ** der AG. Er leitet die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach außen. Seine **Aufgaben** sind:

- Geschäftsführung und Vertretung;
- regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrates über die Geschäftslage;
- Aufstellung des Jahresabschlusses;
- Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung einmal jährlich.

▶ Gewinnverteilung (§ 60 AktG)

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn (= **Dividende**) bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Diese Dividende stellt für den Aktionär eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals dar.

▶ Auflösung der AG (§ 262 AktG)

Auflösungsgründe einer AG können sein:

- Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
- Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens drei Viertel des zu diesem Zeitpunkt vertretenen Grundkapitals;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
- der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, wird rechtskräftig.

▶ Bedeutung der AG

Die AG, die sich besonders als Gesellschaftsform für kapitalintensive Unternehmen eignet, ermöglicht die Aufbringung bedeutender finanzieller Mittel dadurch, dass zahlreiche Einzelpersonen Geschäftsanteile in kleiner Stückelung (Aktie) übernehmen können. Das unternehmerische Risiko wird damit auf viele Aktionäre verteilt. Kapital und Unternehmensleitung sind getrennt. Der Aktionär (Kapitalgeber), der eine Aktie jederzeit veräußern kann, ist nicht auf Dauer an die Gesellschaft gebunden. Mit der Leitung des Unternehmens können Fachkräfte betraut werden, ohne dass diese selbst Kapital aufbringen müssen. Dabei kann allerdings die Situation eintreten, dass die Geschäftsleitung durch fehlerhafte Entscheidungen die Gesellschaft und deren Aktionäre schädigt, ohne selbst mit eigenem Kapital haften zu müssen.

2.4 Eingetragene Genossenschaft (eG) (§§ 1–165 GenG)

▶ Begriff

Eingetragene Genossenschaften verfolgen insbesondere das Ziel, durch den Zusammenschluss ihrer Mitglieder (Genossen) dem Einzelnen ähnliche Vorteile zu verschaffen, wie sie sonst nur Großunternehmen in Anspruch nehmen können (preisgünstiger Einkauf, bessere Produktionsmöglichkeiten, größere Absatzmöglichkeiten). Damit ist die Gewinnerzielung nicht das ursprüngliche Ziel, sondern die **Selbsthilfe** der Mitglieder untereinander. Der Zweck einer Genossenschaft kann aber auch darauf gerichtet sein, durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb die sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder zu fördern.

Bei eingetragenen Genossenschaften, die als **Kaufleute** im Sinne des HGB gelten, handelt es sich um juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

▶ Arten von Genossenschaften

Genossenschaften können nach folgenden **Tätigkeitsbereichen** unterschieden werden:

- **Einkaufsgenossenschaften:**
 - im Einzelhandel (Edeka, Rewe)
 - im Handwerk (Metzgereigenossenschaften)
 - in der Landwirtschaft (zum Erwerb von Saatgut, Düngemitteln und Maschinen)
- **Produktions- und Absatzgenossenschaften:** Molkerei-, Winzer-, Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften

- **Kreditgenossenschaften:** Raiffeisenbanken, Volksbanken
- **Baugenossenschaften:** Wohnungsbau, Wohnungsverwaltung
- **Verkehrsgenossenschaften:** Straßenverkehrsbetriebe, Binnenschifffahrt
- **Soziale oder kulturelle Genossenschaften:** Sportstättengenossenschaften

▶ **Gründung (§§ 4 ff. GenG)**

Zur Gründung einer Genossenschaft sind mindestens **drei Mitglieder** erforderlich, die den Gesellschaftsvertrag (**Satzung**) schriftlich festlegen müssen. Nach der Wahl der Organe wird die Genossenschaft bei dem Gericht in das **Genossenschaftsregister** eingetragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die Satzung, in der auch ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden kann, kann auch Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.

▶ **Mitgliedschaft (§ 15 GenG)**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss vom einzelnen Genossen eine Beitrittserklärung unterzeichnet werden, die beim zuständigen Gericht aufbewahrt wird. Damit wird er in die Liste der dort geführten Mitglieder aufgenommen. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf andere ist nicht möglich.

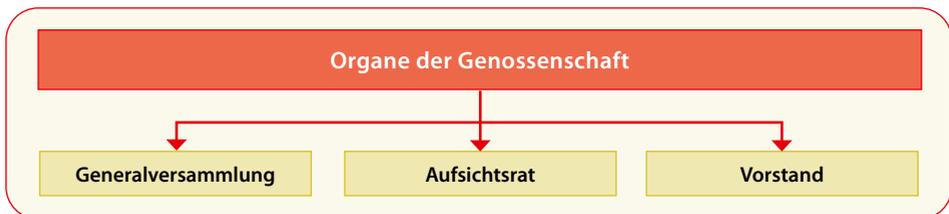
▶ **Haftung (§§ 2, 6 GenG)**

Jedes Mitglied muss sich mit der in der Satzung festgelegten Einlage (**Geschäftsanteil**) an der Genossenschaft beteiligen. Der Einlagebetrag ist für alle Mitglieder gleich hoch. Allerdings kann die Satzung bestimmen, dass sich Mitglieder mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen können.

Die Mitglieder haften gegenüber der Genossenschaft nur in Höhe ihrer Einlagen, es sei denn, die Satzung sieht vor, dass die Mitglieder im Insolvenzfall weitere Zahlungen zu leisten haben (**Nachschusspflicht**). Wurde diese Nachschusspflicht vertraglich ausgeschlossen, haftet gegenüber den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

▶ **Organe**

Ähnlich wie die Aktiengesellschaft besitzt auch die Genossenschaft drei Organe.



■ **Generalversammlung (§§ 43 ff. GenG)**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung, in der jedes Mitglied (unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile) nur eine Stimme hat. Ihre **Aufgaben** sind:

- Wahl von Aufsichtsrat und Vorstand;
- Beschluss über die Gewinn- und Verlustverteilung;
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

► Bedeutung der Genossenschaft

Die Genossenschaften – entstanden während der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts – waren zunächst vorwiegend Selbsthilfeorganisationen sozial und wirtschaftlich schwacher Gruppen. Heute sind sie in weitem Umfang zu kaufmännisch geführten Unternehmen geworden, die vor allem ihre Mitglieder im Konkurrenzkampf mit den Großunternehmen unterstützen.

Rechtliche Einheiten nach zusammengefassten Rechtsformen 2023

Rechtsformen	Rechtliche Einheiten ¹				
	Insgesamt	davon mit ... bis unter ... abhängig Beschäftigten			
		0 bis 10	10 bis 50	50 bis 250	250 und mehr
Einzelunternehmer	2 048 063	1 954 811	89 627	3 540	85
Personengesellschaften (zum Beispiel: OHG, KG)	417 526	335 851	64 122	14 322	3 231
Kapitalgesellschaften (zum Beispiel: GmbH, AG)	833 890	591 177	181 460	49 919	11 334
sonstige Rechtsformen	170 439	132 816	27 618	7 328	2 677
insgesamt	3 469 918	3 014 655	362 827	75 109	17 327

1 Rechtliche Einheiten mit Umsatzsteuer-Voranmeldungen und/oder Beschäftigten 2023 sowie Sitz in Deutschland.
Eine Rechtliche Einheit ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung.
Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder Einzelunternehmer.

Stand: 2. Dezember 2024

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-rechtsformen-wz08.html> [Abruf 19. 12. 2024]

► Zusammenfassung

Rechtsformen von Unternehmen

Unternehmensform Merkmale	Einzelunternehmer	Personengesellschaften					Kapitalgesellschaften			Eingetragene Genossenschaft
		Stille Gesellschaft	OHG	KG	Rechtsfähige Gbr	Partnerschafts- gesellschaft	Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung	AG		
Kapital- aufbringung	Einzelunternehmer bringt Kapital allein auf	Einzelunternehmer und stiller Gesellschafter	mindestens 2 Gesellschafter Komplementär- und Kommanditist	mindestens 2 Gesellschafter	Rechtsfähige Gbr	mindestens 2 Gesellschafter	GmbH mindestens 1 Gesellschafter mit 25 000 EUR Stammkapital	UG (haftungsbeschränkt) mindestens 1 Gesellschafter mit 1 EUR Stammkapital	AG mindestens 1 Aktionär mit 50 000 EUR Grundkapital	mindestens 3 Mitglieder
Haftung	mit Privat- und Geschäftsvermögen	Einzelunternehmer mit Privat- und Geschäftsvermögen; Stiller mit Einlage	Komplementäre wie bei OHG; Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer noch nicht geleisteten Einlage	Gesellschafts- und Privatvermögen aller Gesellschafter	alle Gesellschafter mit Privat- und Geschäftsvermögen	alle Gesellschafter	Gesellschaftsvermögen ¹	Gesellschaftsvermögen ¹	Gesellschaftsvermögen ¹	Mitglieder mit Geschäftsanteilen
Geschäfts- führung	Einzelunternehmer	Einzelunternehmer; Kontrollrecht des Stillen	Komplementäre; Zustimmung der Kommanditisten bei außergewöhnlichen Geschäften erforderlich	alle Gesellschafter gemeinsam	alle Gesellschafter gemeinsam	alle Gesellschafter gemeinsam	Geschäftsführer; Kontrolle durch versammlung und Aufsichtsrat	Geschäftsführer; Kontrolle durch versammlung und Aufsichtsrat	Vorstand; Kontrolle durch Generalsammlung und Aufsichtsrat	Vorstand; Kontrolle durch Generalsammlung und Aufsichtsrat
Vertretung	Einzelunternehmer	Einzelunternehmer	Komplementäre	alle Gesellschafter gemeinsam	alle Gesellschafter gemeinsam	alle Gesellschafter gemeinsam	Geschäftsführer	Geschäftsführer	Vorstand	Vorstand
Gewinn- zuweisung	allein an den Einzelunternehmer	Einzelunternehmer und Stillen in angemessenem Verhältnis	nach vereinbarten Anteilen, Beitragswerten oder nach Köpfen	alle Gesellschafter gemeinsam	alle Gesellschafter individuell festlegbar	alle Gesellschafter individuell festlegbar	im Verhältnis der Geschäftsanteile	im Verhältnis der Geschäftsanteile	im Verhältnis der Aktienbeträge oder Stückanteile (Dividende)	im Verhältnis der Geschäftsanteilen der einzelnen Mitglieder

¹ Das Verlustrisiko des Gesellschafters (GmbH bzw. UG [haftungsbeschränkt]) bzw. Aktionärs (AG) ist auf die Höhe der Einlage begrenzt.

- (1) *Durch welche Gegebenheiten wird die Wahl der geeigneten Rechtsform eines Unternehmens bestimmt?*
- (2) *Welche Vor- und Nachteile bietet das Einzelunternehmen gegenüber Personen- und Kapitalgesellschaften?*
- (3) *Welche Merkmale sind allen Personengesellschaften gemeinsam?*
- (4) *Aus welchem Grund wird der stille Gesellschafter als „still“ bezeichnet?*
- (5) *Erläutern Sie die Begriffe „Innenverhältnis“ und „Außenverhältnis“ sowie „Geschäftsführung“ und „Vertretung“ am Beispiel der OHG!*
- (6) *Die Haftung der Gesellschafter einer OHG ist unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch. Erläutern Sie diese Aussage!*
- (7) *Wagner, Schulz und Strauß wollen ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma gründen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Hard- und Software.*
 - a) *Welche Rechtsform – mit welcher Firmenbezeichnung – kann z.B. gewählt werden, wenn alle Gesellschafter mitarbeiten wollen und jeder bereit ist, auch mit seinem Privatvermögen zu haften?*
 - b) *Welche Rechtsform – mit welcher Firmenbezeichnung – kann z.B. gewählt werden, wenn Frau Schulz nicht bereit ist, über einen Betrag von 35 000 EUR hinaus zu haften?*
- (8) *Laut Entwurf soll der Gesellschaftsvertrag einer neu zu gründenden OHG die Regelung enthalten, den erwirtschafteten Gewinn und Verlust am Ende des Geschäftsjahres zwischen den beiden Gesellschaftern zu gleichen Anteilen aufzuteilen. Gesellschafter Wend begründet dies gegenüber seiner Partnerin damit, dass dieser Passus des Vertrages die „gerechteste“ Art und Weise zur Verteilung von Gewinn und Verlust der OHG sei. Nehmen Sie dazu kritisch Stellung und begründen Sie Ihre Meinung!*
- (9) *An einer KG sind drei Gesellschafter beteiligt, und zwar Frau Klein als Komplementär und die beiden Kommanditisten Frau Moritz und Herr Koll. Laut Gesellschaftsvertrag soll der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 290 000 EUR nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen, nämlich 80 : 15 : 5, verteilt werden. Ermitteln Sie den auf jeden der drei Gesellschafter entfallenden Gewinnanteil!*
- (10) *Warum nimmt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter den Personengesellschaften eine Sonderstellung ein?*
- (11) *Konstruieren Sie für die verschiedenen Anwendungsbereiche der BGB-Gesellschaft jeweils ein Beispiel!*
- (12) *Verdeutlichen Sie Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften!*
- (13) *An der Wenzig GmbH sind laut Gesellschaftsvertrag insgesamt drei Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:*
 - *Frau Berg mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 52 500 EUR,*
 - *Frau Wasserhold mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 20 500 EUR und*
 - *Herr Krollmann mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 17 000 EUR.*
 - a) *Berechnen Sie die Höhe des Stammkapitals!*

- b) Wie viel Euro erhält jeder Gesellschafter, wenn der Jahresüberschuss der Wenzig GmbH in Höhe von 156.000 EUR verteilt werden soll und in der Satzung kein vom GmbHG abweichender Verteilungsmaßstab festgesetzt worden ist?
- (14) Nennen Sie Argumente, die für die Gründung einer GmbH bzw. einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mittels des standardisierten Musterprotokolls sprechen!
- (15) Was versteht man unter dem Stammkapital einer GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)?
- (16) Beschreiben Sie die Funktionen der Organe bei einer GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)!
- (17) Erläutern Sie die Begriffe: gezeichnetes Kapital, Grundkapital, Inhaber-, Namens- und Vorzugsaktie, Nennwert, Kurswert!
- (18) Diplom-Kauffrau Breuer ist zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft bestellt worden. Welches Gremium hat diese Bestellung vorgenommen?
- (19) Dürfen Vorstand und Aufsichtsrat die Änderung der Satzung einer AG beschließen?
- (20) Welche der nachfolgenden Aussagen treffen
- ① nur auf die OHG,
 - ② nur auf die KG,
 - ③ nur auf die GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt),
 - ④ sowohl auf die OHG und die KG als auch auf die GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt),
 - ⑤ weder auf die OHG und die KG noch auf die GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)
- zu? Ordnen Sie den Aussagen die Ziffer vor der jeweils zutreffenden Antwort zu!

Aussagen:

- a) Alle Gesellschafter haften auch mit ihrem privaten Vermögen.
 - b) Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital beträgt 50.000 EUR.
 - c) Alle Gesellschafter haften nur mit ihrer Kapitaleinlage.
 - d) Mindestens ein Gesellschafter haftet auch mit seinem privaten Vermögen.
 - e) Die Gesellschaft ist eine juristische Person und hat daher eine eigene Rechtspersönlichkeit.
 - f) Mitarbeitern kann Prokura erteilt werden.
 - g) Der oder die Geschäftsführer leiten das Unternehmen und vertreten es nach außen.
- (21) Welchen Zweck verfolgen Genossenschaften in erster Linie?
- (22) Vergleichen Sie das Stimmrecht der Aktionäre einer AG mit dem Stimmrecht von Genossenschaftsmitgliedern!
- (23) Mehrere Landwirte wollen sich zu einer Absatzgenossenschaft zusammenschließen. Wie kann die Genossenschaft firmieren und unter welchen Voraussetzungen gilt die Genossenschaft als entstanden?

2.5 Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Sowohl das Privatrecht als auch das öffentliche Recht weisen bestimmten Organisationen eigene Rechtsfähigkeit zu. Im Bereich des **Privatrechts** sind Kapitalgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Stiftungen solche juristischen Personen (vgl. S. 211 f.).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden insbesondere in Form der Körperschaft oder Anstalt tätig.